

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bottrop

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu bilden. Ziel ist es, die Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen zu beteiligen. Der Rat der Stadt Bottrop hat von der Möglichkeit des § 27 Abs. 12 GO NRW Gebrauch gemacht und einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.

In § 19 der Hauptsatzung der Stadt Bottrop sind weitere Voraussetzungen zur Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration konkretisiert.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gibt sich gem. § 27 Abs. 7 Satz 3 GO NRW eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten, sofern nicht Vorschriften anderer Rechtsgrundlagen vorgehen.

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 1

Geltungsbereich

Für die inneren Angelegenheiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bottrop, sofern die nachfolgenden Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 2

Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie Anzahl und Rechtsstellung seiner Mitglieder

Aus den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 27, sowie aus der Hauptsatzung, insbesondere § 19, und der Wahlordnung der Stadt Bottrop ergeben sich Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die Anzahl und die Rechtsstellung seiner Mitglieder sowie die Eingliederung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Gremien der Stadt Bottrop.

§ 3

Wahlen des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Innen

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Wenn das Gesetz es bestimmt, oder wenn ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den/die Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden.

Zwischen Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Ein/e Nachfolger/in für den/die Vorsitzende/n ist innerhalb von zwei Wochen zu wählen.

§ 4

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt der/die gewählte Vorsitzende. Ist er/sie verhindert, so übernimmt die/der 1. Stellvertreter/in den Vorsitz. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der 2. Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach außen (z. B. bei Presseerklärungen). Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind nicht befugt, im Namen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu handeln.

§ 5

Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens einmal vierteljährlich einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

Die Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration stellt in Abstimmung mit dem Terminplan des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen einen Sitzungsplan auf und legt diesen dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Zustimmung vor.

(2) Die Einladung zur Sitzung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mindestens sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Beim Versand der Einladung per Post gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag sieben Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei volle Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Der/die Vorsitzende legt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Dabei werden solche Punkte berücksichtigt, die von den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vierzehn Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt worden sind. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, oder die von äußerster Dringlichkeit sind, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich, es sei denn, ein Beratungsgegenstand erfordert Nichtöffentlichkeit. Auf § 48 GO NRW in Verbindung mit den hierzu ergangenen Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bottrop wird verwiesen.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) An den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können neben seinen gewählten Mitgliedern und deren gewählten Stellvertretern und den durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern und deren Stellvertretungen alle Ratsmitglieder, alle Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie alle ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Die Vertretung eines durch den Rat bestellten Ratsmitglieds benennt die Fraktion, die das betreffende Ratsmitglied benannt hat, aus der Reihe der vom Rat auf ihren Vorschlag gewählten stellvertretenden durch den Rat bestellten Ratsmitglieder.

(7) An der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglieder sollen dies rechtzeitig dem/der Vorsitzenden sowie seinem/seiner Stellvertreter/in mitteilen. Das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration soll dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitteilen, wenn es nach Sitzungsbeginn eintrifft oder die Sitzung vorzeitig verlässt.

(8) Im Vertretungsfall teilt der/die Stellvertreter/in dies zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden mit.

(9) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 6

Sachverständige Personen

Zu Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzlich Sachverständige Personen eingeladen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

§ 7

Beratung

(1) Der/die Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort, wenn es einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.

(2) Der/die Vorsitzende kann der Verwaltung auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung des Redebeitrags eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(3) Die Redezeit beträgt höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration darf höchstens drei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberücksichtigt. Weist der/die Vorsitzende ein Mitglied auf den Ablauf der Redezeit hin, so hat das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration seine Ausführungen innerhalb einer Minute zu beenden, wenn der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration einer Verlängerung der Redezeit nicht zustimmt.

(4) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der/die Vorsitzende die Beratung.

(5) Die Schriftführung im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(6) Berichtigungswünsche zur Niederschrift sollen der Verwaltung spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung, in der die Niederschrift verhandelt wird, schriftlich vorgelegt werden. Berichtigungswünsche sind auf Beschluss ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Niederschrift aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Das Wort muss unverzüglich, jedoch ohne Unterbrechung eines/einer Redner/in erteilt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge können unter anderem gerichtet sein auf:

- a) Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
- b) Schließung oder Unterbrechung der Sitzung,
- c) Absetzung oder Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte,
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) Verweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den Oberbürgermeister,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Rednerliste,
- h) Änderung der Redezeit,
- i) namentliche oder geheime Abstimmung.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so dürfen Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nur noch zu diesem Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten, alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 9

Persönliche Bemerkungen

Für eine persönliche Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner/ihrer früheren Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.

§ 10

Ordnungs- und Hausrecht

(1) Dem Ordnungs- und Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzungen im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Würde der Versammlung verletzen, können vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe nicht auf andere Weise zu beseitigen ist.

§ 11

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Der/die Vorsitzende kann eine/n Redner/in zur Sache rufen, wenn diese/r vom Gegenstand der Beratung abweicht.

(2) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Ordnung rufen, wenn es sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein sonstiges Verhalten die Ordnung stört.

(3) Gibt ein/e Redner/in, der/die zu einem Beratungsgegenstand bereits zur Ordnung oder dreimal zur Sache gerufen wurde, Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende zu dem Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Die drohende Wortentziehung ist dem/der betreffenden Rednerin zuvor anzukündigen.

(4) Der/die Vorsitzende kann einem/einer Redner/in, der/die die Redezeit nach § 5 Abs. 3 überschreitet, nach dem entsprechenden Hinweis das Wort entziehen.

§ 12

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

(1) Einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das wiederholt gegen die Ordnung verstößt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration – ohne Aussprache – die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) ganz oder teilweise entzogen werden.

(2) Setzt das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration – ohne Aussprache – mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration von höchstens drei weiteren Sitzungen auszuschließen.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 setzen einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.

(4) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befindet ohne Beteiligung des ausgeschlossenen Mitgliedes in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 13

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 12 steht dem betroffenen Mitglied der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Oberbürgermeister innerhalb von 14 Kalendertagen, den Sitzungstag nicht mitgerechnet, schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung.

§ 14

Arbeitskreise

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise bilden. Deren Geschäftsbereiche, Ziele und Aufgaben legt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration fest.

Die Arbeitskreise richten sich in allen Angelegenheiten an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Dieser berät die Angelegenheit und trifft ggf. die sich hieraus ergebenden Entscheidungen. Die Arbeitskreise sind keine Gremien im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Für jeden Arbeitskreis werden aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein/e Arbeitskreisvorsitzende/r und sein/ihr Stellvertreter/in benannt. Der/die Arbeitskreisvorsitzende ist für den Arbeitskreis verantwortlich.

In dieser Funktion stellt er/sie folgendes sicher:

- er/sie vermittelt zwischen dem Arbeitskreis, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration;
- er/sie ist die unmittelbare Ansprechperson der Arbeitskreismitglieder;
- er/sie leitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe.

Das alleinige Recht der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Abgabe von Presseerklärungen etc. wird nicht berührt.

Der/die Vorsitzende des Arbeitskreises und ihre/seine Stellvertretung sind unter Zugrundelegung des Verfahrens gem. § 2 dieser Geschäftsordnung zu wählen.

(3) Zusätzlich zu den vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmten Mitgliedern des Arbeitskreises können Sachkundige Personen auf Beschluss des Arbeitskreises hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf.

Für die Einladung gilt § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Zu Beginn einer jeden Sitzung wird ein Mitglied für die Protokollführung bestimmt. Das Protokoll wird von ihm/ihr und der Sitzungsleitung unterzeichnet. Es ist zudem für jede Sitzung eine Anwesenheitsliste zu führen.

Der/die Arbeitskreisvorsitzende hat der Geschäftsstelle unmittelbar nach jeder Sitzung die Anwesenheitsliste zuzuleiten. Außerdem ist das Protokoll so rechtzeitig zu übermitteln, dass es spätestens mit der Einladung zur nächsten Arbeitskreissitzung zugesandt werden kann.

(4) Die terminliche und räumliche Koordinierung der Arbeitskreise obliegt ausschließlich der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Die Arbeitskreise haben ihre Sitzungstermine mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Die Geschäftsstelle ist beratend tätig bezüglich der Abläufe im parlamentarischen System. Sie informiert vor allem darüber, inwieweit eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Gremien oder der Verwaltung fällt.

Die Arbeitskreise regeln ihre Arbeitsabläufe und ihren internen Informationsaustausch ebenso wie ihre Abstimmungen mit der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eigenverantwortlich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Geschäftsordnung außer Kraft.